
Klassenleitung für Kindergartenlehrperson

Argumentarium

Ausgangslage

2013 wurde das Schulgesetz im Kanton Graubünden eingeführt. Auf der Primar- und Sekundarstufe erhielten die Klassenlehrpersonen dabei die Funktion anerkannt und mit einer Lektion pro Woche entschädigt. Die Kindergartenlehrer/innen jedoch nicht, obwohl sie in Bezug auf Klassenführung dieselben gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

Schulgesetz

Im Artikel 59 sind die Aufgaben der Lehrpersonen umschrieben. Nun wurde aber im Artikel 23 festgelegt, dass nur die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Oberstufe einer Klasse zugeteilt werden. Dadurch kommen wir nicht zu – in unseren Augen- berechtigten Anspruch einer Lektion Reduktion für unsere Arbeit als Klassenlehrperson (Artikel 62).

Art. 59

Pflichten, Berufsauftrag

¹

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern.

²

Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
- b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
- c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
- d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
- e) die selbstständige Weiterbildung;
- f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
- g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.

³

Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:

- a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
- b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.

Art. 62

Vollzeitpensum

¹

Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| a) Kindergartenstufe: | 24 Stunden |
| b) Primarstufe: | 29 Lektionen |
| c) Sekundarstufe I: | 29 Lektionen |

²

Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

Art. 23

Klassen

¹

Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.

²

Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.

In den vergangenen Jahren haben wir uns auf verschiedenen Stufen, politisch und gewerkschaftlich, für die Gleichstellung der Kindergartenlehrperson, unter anderem auch für die Anerkennung als Klassenlehrperson, eingesetzt. Wir begegneten grossem Verständnis für unser Anliegen. Aber eine Änderung des Artikels 23 im Schulgesetz (siehe Kapitel Grossratsdebatte) war in den vergangenen fünf Jahren nicht möglich.

Im kantonalen Schulgesetz jedoch auch im Erziehungsplan, der bis im Sommer 2018 Gültigkeit hat, im Lehrplan 21, im LCH Positionspapier „Zeitgemässe Anstellungen“ und im Pflichtenheft zu den Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen, und in den Grossratsprotokollen zum neuen Schulgesetz werden wir als Klassenlehrpersonen bezeichnet und Aufgaben zugewiesen, jedoch nicht entschädigt.

[Lehrplan 21](#)

Mit der Einführung des Lehrplans 21 auf das Schuljahr 2018/19, ist die Situation noch augenfälliger. Der Kindergarten ist nun nicht nur im kantonalen Gesetz ein Bestandteil des Schulgesetzes, sondern als Teil des 1. Zyklus die erste Stufe im öffentlichen Schulsystem.

[Positionspapier des LCH „Zeitgemässe Anstellungsbedingungen“](#)

Kindergartenlehrpersonen beteiligen sich ebenfalls an den erweiterten Aufgaben von Lehrpersonen und Schulhausteams. Dies wird auch im oben erwähnten Positionspapier klar verdeutlicht

[Aufgaben Klassenleitung von Kindergartenlehrpersonen gemäss Muster-Berufsauftrag Graubünden](#)

A) ARBEITSFELD UNTERRICHT

Die Kindergartenlehrer/in

- trägt die Hauptverantwortung für den Unterricht in der Klasse,
- leitet das Unterrichtsteam,
- fördert die pädagogische und administrative Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Lehrpersonen im Unterrichtsteam,
- koordiniert die gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Unterrichts im Unterrichtsteam,
- sorgt dafür, dass zentrale Regeln der Klassen- und Unterrichtsführung (z. B. Beurteilungs-



regeln, Umgangsformen etc.) von allen beteiligten Lehrpersonen des Unterrichtsteams gleichermassen vertreten und durchgesetzt werden,
– vermittelt bei Konflikten.

B) ARBEITSFELD: LERNENDE

Die Kindergartenlehrer/in

- ist in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Lehrpersonen verantwortlich für die individuelle Förderplanung einzelner Lernender,
- teilt den Lernenden im persönlichen Gespräch die Beurteilung über ihre schulische Leistung und Entwicklung sowie über ihr persönliches Verhalten mit,
- berät einzelne Lernende bei schulischen oder persönlichen Schwierigkeiten,
- ist primäre Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten,
- führt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen des Unterrichtsteams Elternabende durch und organisiert nach Bedarf weitere Kontakte mit den Erziehungsberechtigten,
- ist bei Anliegen betreffend einzelner Lernender oder der ganzen Klasse Ansprechperson für Fachpersonen der schulischen Dienste und Behörden,
- führt Fallbesprechungen, Absprachen und Austausch mit Fachpersonal SPD, HPD, Logopädie, Psychomotorik usw.
- pflegt in dem von der Schulleitung festgelegten Rahmen Kontakte zu den abnehmenden Stufen oder Abnehmerstufe, d.h. zu den Primarlehrpersonen

C) ARBEITSFELD: SCHULE

Die Kindergartenlehrer/in

- sichert den Informationsfluss zur Klasse,
- ist hauptverantwortlich für die Umsetzung von Schulanliegen in der Klasse (z. B. für die Umsetzung von Schulhausregeln),
- vertritt die Interessen der Klasse im Schulteam und gegenüber der Schulleitung.

Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen

http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/SPM_Sonderpaedagogische_Massnahmen_AVS_Richtlinien_de.pdf

Die Anforderungen an die Kindergartenlehrpersonen sind in den Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen ersichtlich und werden von ihnen umgesetzt und angewandt Die Kindergartenlehrpersonen agieren als Klassenlehrpersonen in der Zusammenarbeit mit den Schulischen Heilpädagoginnen.

Die Aufgaben lassen sich unter anderem in folgenden Abschnitten der Richtlinien belegen. Neben Kapitel 2.1 Integrative Förderung und 2.2 Runder Tisch, findet sich auch im Kapitel 4:

4. Vereinbarung zu Zuständigkeiten und Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin bzw. dem Schulischen Heilpädagogen.

Die wichtigsten Aufgaben der Klassenlehrperson sind:

- *Unterrichten der Klasse gemäss vorgegebenem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung jener Kinder, welche integrativ geschult werden.*
- *Adäquate Individualisierung und Differenzierung des Unterrichtes in der Regelklasse*



- Zusammenarbeit mit den an der Integration beteiligten Lehr- und Fachpersonen
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der integrierten Schülerinnen und Schüler
- Zusammenarbeit mit den Eltern mit dem Ziel der optimalen Förderung betroffener Kinder
- Unterstützung der integriert geschulten Kinder im sozialen und emotionalen Bereich im Interesse einer aktiven Integration der Kinder ins Gruppengeschehen der Klasse
- Weitergabe von Informationen, die die Klasse betreffen, an alle Eltern



Grossratsdebatte Dezember 2011

Das Thema Klassenlehrperson wurde bereits im Dezember 2012 vor der Sondersession im Februar 2012 behandelt. Für uns Kindergartenlehrpersonen hat sich die Sache schon damals im Dezember bei der Beratung von Artikel 22, in der Endfassung Artikel 23, erledigt. *Artikel 23. Abs.1: Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt. Artikel 23. Abs.2 Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zuständig.* Damit ist im Übrigen für unsere Stufe der Artikel 62, Abs.2 hinfällig, der die Reduktion einer Lektion für die Klassenlehrperson regelt. Wir haben es verpasst, vor der ersten Grossratsdebatte zu erkennen, dass es da in die falsche Richtung läuft und unser Anliegen untergeht. Wohl auch in der Annahme der Gleichstellung von Kindergarten- und Primarlehrpersonen.

Im Grossratsprotokoll vom 7.Dezember 2011 ist aber Interessantes zu finden. Nachdem der Artikel 22, Abs.1 ohne Diskussion verabschiedet wurde und wir nicht als Klassenlehrperson anerkannt wurden, wurde unter Artikel 22, Abs. 2 eine lange Diskussion geführt, ob bei Jobsharing zwei Lehrpersonen die Gesamtverantwortung teilen dürfen. Dieser Artikel wurde später abgelehnt, für uns aber ist interessant, dass dabei bei dieser Debatte viele Grossräte unterschiedlichster Parteien das Wort ergriffen. Ob sie für oder gegen diesen Artikel waren, sie definierten ihr Verständnis, was eine Klassenlehrperson ist.

Frau Grossrätin Krättli-Lori fragt sich: „*Wer ist Ansprechperson für Eltern, Behörden, Schulleiter? Wer trägt letztlich die Gesamtverantwortung für die Klasse?*“



Herr Grossrat Niederer sagt aus: „*Sie (die Klassenlehrperson) hat sicher auch vermehrte Pflichten, vermehrte Aufgaben und natürlich auch Kompetenzen.*“

Herr Grossrat Thöny: „*Wer ist die Ansprechperson, die verantwortliche Ansprechperson für Eltern, für Inspektorat, für Schulleitung, für Therapeutinnen und Therapeuten...?*“

Allein diese drei Statements umschreiben unsere täglichen Aufgaben. Wir erfüllen diese, weil das zu unserem Berufsauftrag gehört, und weil nur so eine gut funktionierende Schule und eine optimale Förderung der Kinder gewährleistet sind.

Fazit

Die Aufgaben der Kindergartenlehrpersonen in der Klassenleitung sind - wie oben belegt - schriftlich in kantonalen Dokumenten festgehalten. Sie unterscheiden sich nicht von denjenigen der Primar- oder Oberstufe. Unsere Forderung ist deshalb, dass spätestens bei der nächsten Gesetzesrevision Kindergartenlehrpersonen als Klassenlehrpersonen anerkannt werden.

Bereits heute gehen einige Gemeinden mit gutem Vorbild voran und anerkennen die Kindergartenlehrpersonen in ihrer Funktion als Klassenpersonen.

Seit 2013 ist unsere Stufe offiziell Teil der Bündner Volksschule, ab Sommer 2018 unterrichten wir mit einem gemeinsamen Lehrplan über alle elf Schuljahre. Die Anerkennung als Klassenlehrperson ist dringend notwendig.

Wir fordern, dass der Kanton auch für die Kindergartenlehrpersonen die Klassenlehrerfunktion entschädigt. Zudem ist eine Umwandlung und Anpassung der 24 Stunden Unterrichtseinheit auf der Kindergartenstufe in 28+1 wie Primarlehrpersonen ist überfällig.

